

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1988 bei Kapitel 10 02 Titel 656 53 – Landabgaberente –

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 8. Dezember
1988 – II B 3 – E 0250 – 5/88 –:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, im Haushaltsjahr 1988 bei Kapitel 10 02 Titel 656 53 – Landabgaberente – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 16 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf beruht darauf, daß die Anzahl der Leistungsempfänger geringer als erwartet zurückgegangen ist.

Die Mehrausgabe ist unvorhergesehen und unabweisbar. Die Ausgaben beruhen auf gesetzlicher Verpflichtung. Der Bund hat nach § 45 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte die Aufwendungen für die Landabgaberente zu tragen.

